

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1 M.
Eingetragen in die Post-
zeitungskarte Nr. 6482.



Der Soletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.
Druck von G. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.
Redaktionsstelle: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Sozialpolitik auf internationaler Grundlage.

So oft im Deutschen Reichstag der Ausbau oder die Erweiterung der sozialpolitischen Gesetzgebung zur Debatte stand, konnte man von Seiten der Unternehmervertreter hören, sie seien nicht mehr in der Lage, noch größere Lasten auf sich zu nehmen; sie könnten gegen die ausländische Konkurrenz nicht mehr ankommen, müssten also im Wettbewerb auf dem Weltmarkt unterliegen. Dasselbe Lied haben die Unternehmervertreter im Auslande auch gesungen. Insofern bestand also zwischen dem Unternehmertum aller Staaten mindestens ein instinktives Einverständnis. Nun ist es ja nicht richtig, daß der sozialpolitisch rückständigste Staat die überlegende Industrie aufzuweisen hätte, was nach dem vorher Geagten der Fall sein müßte. Ein oberflächlicher Vergleich ergibt die Wahrheit unsrer Behauptung. Wiebleiben z. B. heute China und Russland mit ihren reichen Bodenschäden? Man betrachte im Gegensatz hierzu Deutschland und England, zwei Staaten die in hervorragendem Maße auf die Einfuhr von Rohprodukten angewiesen sind. In den genannten vier Staaten entspricht die Entwicklung auf dem Weltmarkt ungefähr dem Stande ihrer sozialpolitischen Gesetzgebung. Bis zum Ausbruch des Krieges lastet das ganz bekannte.

Wir dürfen wohl annehmen, daß unsre Männer hier jede Gelegenheit zu ergreifen bereit sind, um die Überlegenheit der ausländischen Konkurrenz, soweit sie auf sozialpolitischer Abstandigkeit beruht, zu bezeugen. Diese Gelegenheit ist gegeben bei den kommenden Friedensverhandlungen. Bekanntlich hat die organisierte Arbeiterschaft der kriegerhaften und neutralen Staaten schon längst entsprechende Anträge gestellt. Die Unternehmer können also beweisen, erstens daß ihr seiherriges Hervorheben des Einandergerücks von Sozialgesetzgebung und Wettbewerbsfähigkeit nicht nur leeres Gerede war, und zweitens daß nicht sie schuld sind, wenn die deutsche Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum Sozialpolitik machen muß. Die Unternehmer erweisen sich selbst einen Dienst, wenn sie gleich uns auf Internationalisierung der Sozialgesetzgebung hinwirken.

Über diese Frage ist unlängst eine Schrift des Vorsitzenden des internationalen Arbeitsamts in Basel, Dr. Stefan Bauer, über „Arbeiterschutz und Volkgemeinschaft“ erschienen, welche alle Notwendigkeiten eines Arbeitsschutzes in der Welt, der allein Dauer verspricht, eindeutig darstellt. Der Verfasser tritt dafür ein, daß der Krieg wieder gutmachen müsse, was er an der Kraft des arbeitenden Volkes verbrochen habe, und daß der Neubau des Arbeiterrights auf internationaler Grundlage erfolgen müsse. Professor Bauer hebt gleichfalls hervor, daß die Vertwirklichung dieser Forderung nicht nur dem Berufsinntresse der Arbeiterklasse, sondern den Interessen aller Volksklassen diene. Ein in sozialpolitischen Friedensklauseln festgelegter internationaler Arbeiterschutz würde folgende Vorteile bieten:

1. Er verhindert, daß in dem nach dem Kriege entzündenden Weltkampf der Nationen durch Verlängerung der Arbeitszeit und Lohndruck Konkurrenzprämien und damit Zustände geschaffen werden, die „einen Wirtschaftskrieg der Produzenten“ bedeuten und den Wirtschaftskrieg auch der Konkurrenten, also den Wirtschaftskrieg von Nation zu Nation „unsichtbar nach sich ziehen würden“.

2. Der internationale Arbeiterschutz beugt auch dem Ausbruch von Klassenkämpfen vor, was gleichfalls im Interesse aller, der Arbeiter nicht minder als der übrigen Volksteile, liegt.

3. Die Gemeinsamkeit der Arbeiterschutzgesetze endlich gehört zu den demokratischen Grundlagen der kommenden internationalen Wirtschaftsordnung.

Die „Soziale Praxis“ vom 5. September hat darauf hingewiesen, daß die Ergänzungsverträge zum Brestler Frieden nichts enthielten über Sozialversicherung und Arbeiterschutz, obwohl der Deutsche Reichstag durch einen einstimmigen Beschuß der Reichsregierung empfohlen hat, den internationalen Arbeiterschutz bei künftigen Friedensverhandlungen ernsthaft zu berücksichtigen und zu fördern. Trotzdem enthalten die neuen Zusatzverträge nichts von einer sozialpolitischen Abmachung. Die „Soziale Praxis“ sagt dazu:

„Wir glauben nicht, daß die Reichsregierung bei der Arbeiterschaft noch ein so großes Kapital von Verbauern zu verwirklichen hat, daß sie es jah leicht kann, sie nicht nur bei großen Gelegenheiten, wie der preußischen Wahlkampf, sondern auch bei kleineren durch Zusagen, deren Erfüllung verdeckt wird, zu verstören. Im vorliegenden Falle hätte sie ein Entgegenkommen möglicherweise als etwas guten Willen. Diesen hätte sie selbst dann aufzuzeigen können, wenn sie — fälschlich — in den sozialpolitischen Vereinbarungen mit der Sovjetregierung nur eine Demonstration für einen großen Menschheitsgedanken hätte erläutern wollen. Die Sache hat aber noch eine grüne Seite. Kann sich wirklich der Reichstag damit absindern, daß die Regierung nicht über seine einmütigen Aussagen hinweggeht? Das ist auf sozialpolitischem Gebiete in den Kriegsjahren schon wiederholt geschehen, u. a. in der Frage der gesetzlichen Regelung des Arbeitsmarktwesens. Es wird gut sein, wenn er keinen Zweifel darüber läßt, daß zumindest gute und starke Erfüllungen vorliegen müssen, wenn seine Wünsche übergegangen werden. Die deutsche Arbeiterschaft hat einen Anspruch darauf, daß der Weltvertrag diese Gründe mitgeteilt werden.“

Darauf hat das Regierungsorgan, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, in ihrer Nr. 464 vom 11. September geantwortet und zum Ausdruck gebracht, daß die Fragen der Sozialgesetzgebung noch der Erledigung horren. Wörtlich heißt es:

„Tatsächlich sind in den Ergänzungsverträgen nur die dringendsten Fragen geregelt worden, während die Verhandlungen sich noch im Flusse befinden, um eine große Anzahl weiterer Fragen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar mit den Brestler Verträgen zusammenhängen, der Lösung zu führen. Dahingehörig auch das vom Reichstag bei der Beratung des Friedensvertrages mit Russland an die Reichsleitung gerichtete Ergebnis, es möge beim Abschluß künftiger Friedensverträge dahin gewirkt werden, daß Vereinbarungen über eine Mindestförderung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung herbeigeführt und so die Grundlagen für die weitere Ausgestaltung des internationalen Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung geschaffen werden. Es liegt auf der Hand, daß die Schwierigkeit dieser Materie, die Russland gegenüber noch durch die in der Entwicklung begriffenen inneren russischen Verhältnisse erhöht wird, eingehende Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts erforderlich macht. Diese Verhandlungen sind bereits im Gange; aus ihnen wird sich ergeben, welche Vereinbarungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik schon jetzt mit Russland getroffen werden können.“

Danach kann angenommen werden, daß diese wichtige, in das zukünftige Wirtschaftsleben der Völker ließende Angelegenheit ihrer Lösung entgegengeführt wird. Das wird bei einem Verständigungsfrieden nicht besonders schwer fallen, weil sich die Wünsche und Forderungen der Arbeiterschaft der zivilisierten Staaten begegnen. Nur wird darüber zu wachen sein, daß die Frage der internationalen Sozialgesetzgebung nicht allzusehr als eine der leichten Nebensächlichkeiten behandelt wird, die sie weder ist, noch sein darf.

Ausbau der Betriebskrankenkassen!

Die schon von alters her bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen besitzen eine Anzahl schwerer Mängel und Fehler. Die organisierte Arbeiterschaft war deshalb immer bestrebt, je aus dem Rahmen unsrer Sozialversicherung einzutreten, daß sie nicht als eine den Allgemeinen Ortskrankenkassen gleichberechtigte Kassenart anzusehen und die Mitglieder der Betriebskrankenkassen diesen Ortskrankenkassen zuzuführen sind. Die Betriebsunternehmer haben sich stets gegen diese Vereinheitlichung und Verbesserung unsrer Arbeiterversicherung gewehrt, und je unternahm deshalb auch. Bei der Einführung der Reichsversicherungsordnung wurde mit Mühe und Not erreicht, daß für sie eine höhere Mindestmitgliederzahl festgesetzt ist. Nach dem früheren Krankenversicherungsgesetz betrug diese 50. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung lag 500 vor. Es wurden Anträge auf Erhöhung wie auf Erniedrigung dieser Zahl gestellt und schließlich beschlossen, sie für gewerbliche Betriebe auf 150, für Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe aber auf nur 50 festzusetzen. Betriebskrankenkassen, die schon vor Einführung der Reichsversicherungsordnung bestanden, werden weiterhin zugelassen, wenn sie mindestens 100 Mitglieder besitzen. Das dauernde Heraufsetzen unter diese Mindestzahlen kann zur Auflösung der Kassen führen.

Auch in neuerer Zeit ist wieder (namentlich durch den Hauptverband der Ortskrankenkassen) versucht worden, eine Vereinigung oder wenigstens Beschränkung der Betriebskrankenkassen herbeizuführen. Zur Abwehr dieser Bestrebungen wird der Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen, an dessen Spitze die große kampffähige Betriebskrankenkasse steht, nicht müde, auf josi jeder der alljährlichen Tagungen, auch auf der von 1918, zu befürchten, daß die Betriebskrankenkassen eine „legesreiche“ Einrichtung seien, daß sie „nicht angepasst“ werden dürften usw. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß diese Kassen ein Stückchen des Standpunktes der Unternehmer vom „Herrn im Hause“ verkörpern und deshalb alle Hände darüber gehalten werden. Es wird deshalb auch in absehbarer Zeit nicht zu einer vereinheitlichten Einrichtung der Betriebskrankenkassen kommen.

Es bleibt deshalb nur übrig, daß die Vertreter der Betriebskrankenkassen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für Abhilfe der Mängel und Ausbau der Kasseneinrichtungen nach Kräften wirken. Allerdings sind hier die Grenzen sehr eng gezogen. Der Hauptchef der Betriebskrankenkassen liegt in dem beispiellosen Zustand der Betriebskrankenkasse einer Kassenausführung und einen Kassenvorstand besitzen und sollen auch in diesen Kassenorganen die Vertreterin zweit Drittel der Stimmen besitzen, aber „hart im Raum stehen müssen die Sachen“. Wenn es das Sprichwort irgendwo trifft, so hier. Nach § 338 der Reichsversicherungsordnung führt der Arbeitgeber oder sein Vertreter ein für allemal den Vertrag im Kassenverband. Weiter kommt hinzu, daß diejenigen Vertreteren, welche die Möglichkeit hat bei einer Betriebskrankenkasse teilzuwirken, z. B. nach Ausscheiden aus der Reichsversicherung, wieder wählbar noch wahlberechtigt sind. Diese Einrichtung hat der offiziellen Zweck, Rechte von der Kassenverwaltung fernzuhalten, die vom Betriebsunternehmer unabhängig sind. Zu dieser von Geist gesetzten herabgehenden Stellung des Unternehmers kommt noch seine natürliche Überlegenheit als Arbeitgeber. Er wird immer in der Lage sein, seinen Fällen durchzugehen, sowohl weil die Betriebsvertreterin von Wünsch zu möglich Wappengaben oder materielle Belastungen zu einer durchgreifenden Opposition sich nicht ausschwingen werden. Da Wünsch ist es ja auch schon vorgelommen, daß Betriebsvertreteren wegen ihrer Tätigkeit in den Kassenorgane aus der Arbeit entzogen werden.

Das alles sollte gleichzeitig diese Vertreter nicht abhalten, zunächst auf Erweiterung der Unterstützungen hinzuwirken. Das Gesetz gibt ja den großen Spielraum: Abhängigkeit der Beiträge für das Krankengeld, Gewährung desdernfalls auch an Sozial- und Ziffern. Es

Anzeigenpreis:
Arbeitsermittlungs- und
Gehaltsstellen-Anzeigen die
gepaßte Kolonial-Zeile
50 J.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

längerung der Unterstützungsduer über 26 Wochen, Erhöhung des Sterbegeldes über den Werdegang des Grundlohns usw. Besonders wichtig ist die Familienhilfe, also die Gewährung von ärztlicher Behandlung, Heilmitteln usw. an die sonst nicht versicherten Familienangehörigen. Fällt es doch in der Regel sehr schwer, die Aufwendungen für Krankenfälle in der Familie zu erschwingen. In der gegenwärtigen Zeit der Vorbereitung einer besseren Bevölkerungspolitik ist namentlich zweckmäßig, die Wochenhilfe für die Ehefrauen der Mitglieder einzuführen. Sie kann bestehen in der Gewährung der Gebanwendung, ärztlicher Behandlung, eines Bezugsgeldes, von Stillgeldern usw. Die nicht selbst versicherten Ehefrauen jener männlichen Versicherten, die nicht zum Heeresdienst eingezogen sind, wurden seither von der Reichswochenhilfe ausgeschlossen. Für sie sind aber diese Unterstützungsanstalten ebenfalls sehr dringend nötig. Ein leicht gangbarer Weg ist, ja durch die Kranenkasse als „Mehrleistung“ einzuführen. Bei der sehr zurückgegangenen Zahl der Geburten sind die Kosten daraus dafür keine allzu großen.

Eine ganz besonders wichtige Möglichkeit, die Kasseneinrichtungen den durch die Kriegswirkungen geschaffenen Bedürfnissen anzupassen, bietet die Bundesratsverordnung vom 22. November 1917. Sie erhöhte im § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Reichswochenhilfe das Grundlohn bestimmt obere Grenze des durchschnittlichen Tagessatzes von 5 auf 8 bzw. von 6 auf 10 M. und gestattet, daß das Krankengeld nach den Familienverhältnissen der Versicherten abgestuft wird, oder daß dieses Verhältnissen entsprechend Zuschläge zu dem Krankengeld bezahlt werden. Damit wird der Erwerb des Geldes und den im Zusammenhang damit geistigen Vorräten, im weiteren den neuen Bevölkerungspolitischen Bestrebungen auf bessere Fürsorge für die kinderleidenden Familien Rücksicht getragen.

Nach dem Gesetz ist es möglich, die Versicherten entweder nach ihrem Alter und Stand oder aber je nach ihrem Arbeitsvermögen verschiedenen Klassen oder Wohnungen zu ordnen, um je nach den verschiedenen Grundsätzen, wie sie die einzelnen Klassen oder Stufen festgestellt sind, die Leistungen (Krankengeld, Bezugsgeld, Sterbegeld) zu bemessen. Im ersteren Falle darf der durchschnittliche Tagessatz („Grundlohn“) nicht über 5, im letzteren Falle nicht über 6 M. festgesetzt werden. Das Gesetz läßt noch eine dritte Möglichkeit zu, nämlich, daß statt des durchschnittlichen Tagessatzes der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis 6 M. für den Arbeitstag als Grundlohn bestimmt wird. Von dieser Einsicht ist jedoch nur sehr selten Gebrauch gemacht worden. Häufig ist dagegen bei Betriebskrankenkassen die ganz veraltete und unzureichende Einrichtung anzutreffen, daß die Versicherten noch nach Alters-, Berufs- oder ähnlichen Gruppen eingeteilt werden. Das bietet die Möglichkeit, die Durchschnitts- oder Grundlohn recht niedrig zu halten, so daß ganz geringe Krankengelder herauskommen. Nach der Reichsversicherungsordnung soll das Krankengeld die Hälfte des Grundlohns betragen. Im Wege der „Mehrleistung“ kann es bis zu drei Vierteln des gleichen erhöht werden. Die meisten Krankenkassen haben daher seither nur Krankengelder bis zu 2,50 oder 3 M. pro Tag, bei den Betriebskrankenkassen ganz es häufig infolge der erwähnten unzureichenden Klasseneinteilung nur bis zu 2 M. Mit solchen Beträgen kann kein gesunder Mensch auskommen, geschweige denn ein kranker, der mehr braucht.

Die Bundesratsverordnung vom 22. November 1917 gestattet, mit der Erhöhung des Grundlohns auch höhere Krankengelder zu gewähren. Es ist möglich, diese bis auf 7,50 M. pro Tag zu bemessen. Da das Krankengeld auch noch für Sonntage gewährt werden darf, kann es für die Woche bis auf 52,50 M. gesteigert werden. Durch den Aufbau der höheren Klassen werden aber auch die Geldmittel der Kassen aufgeweitet. Es werden, wie es sozialpolitisch ganz richtig ist, die Leute mit höheren Einkommen auch zu entsprechend höheren Kasseneinträgen herangezogen. Die höheren Einnahmen werden durch die Mehrausgaben an Krankengeld nicht ausgeglichen, da die Aufwendungen für Arzt, Heilmittel usw. die gleichen bleiben. Es ergeben sich also Nebenkosten, die zum konstigen Ausbau der Unterstützungsanstalten verwendet werden können.

Was die Bemessung des Krankengeldes nach den Familienverhältnissen der Mitglieder anbetrifft, so bedarf es keines weiteren Beweises, daß ein Familienvater mit zahlreichen Kindern ein höheres Krankengeld bedarf als ein lediger Mitglied. Auf Grund der Bundesratsverordnung müssen jetzt viele Ortskrankenkassen das Krankengeld nach der Zahl der Kinder des Versicherten ab. Sie zählen z. B. an jedem die (gesetzliche) Hälfte des Grundlohns, an Bezieherte mit 1 und 2 Kindern 60 v. H. an solche mit 3 und 4 Kindern 70 v. H. und an solche mit mehr Kindern 75 v. H. Das Bezugsgeld (bei Unterbringung des Kranken in einem Krankenhaus) wird bei diesen Kassen in gleicher Weise abgestuft. Andere Kassen gewähren je nach Leistungsfähigkeit zum Krankengeld. Ein sehr zweckmäßiges Verfahren haben einige Kassen, wie z. B. die Ortskrankenkasse Halle, eingeführt. Sie zählen Versicherten, gleichviel in welchen Wohnungen sie sich befinden, die verheiratet sind oder einen eigenen Haushalt führen, täglich 25 Pf. Versicherten, die zwei oder mehr Kinder im Alter bis zu 15 Jahren aus ihrem Arbeitsverdienst bisher unterhalten haben, täglich 50 Pf. mehr. Die gleichen Zulagen erhalten auch die Wohnerinnen. Sind solche Gehilfen auch gering, so sind sie doch besser als nichts.

Weiter sind gerade die Betriebskrankenkassen mit diesen Reformen jetzt im Rückstand. Da kein geheimer Zwang dahinter steht, haben nur die wenigen dieser Kassen bisher von den gegebenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Sogar doch die Unternehmer haben die sonst erhöhte Beitragsanteile! Darauf darf es aber den Versicherten nicht ankommen. Für sie muss die Hauptpflicht sein, daß sie im Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit ausreichend unterstützt werden. Es sollten daher die Versichertenvertreter in den Betriebskrankenkassen allenfalls daran erinnern, daß die hier angedeuteten Verbesserungen baldigst eingeführt werden.

Ein allgemein leichtfertiger Mangel der Betriebskrankenkassen ist noch der, daß die Beiträge meist zu zu „sozialistisch“ und an die Erziehung katholischer „Spartakisten“ passen. Da der Erwerb auf die Arzte, vertraulichen Nachuntersuchungen, verdeckten Anordnungen von Ermäßigungen aus der Arbeit der Kassen, finanzielle Mittel der Kasse, möglichst Abhängige, heimlich Verärgerter sind, fehlt sie häufig recht ernsthaft. Diese Praxis ist meist in jedem Widerstreit zu den kostspieligen Worten der Betriebskrankenkassen. Verdanke von der Gleichverteilung und Überdeckung der Betriebskrankenkassen ihrer angeblichen unzureichenden Fürsorge ein. Auch auf diese Mängel in der Vertragsabsprache des Betriebskrankenkassen kann der Versichertenvertreter ein wachsames Auge haben. Das Vertragen berechtigt Verärgerter in gewisser Form wird ihnen nicht erlaubt und nicht zum Strich gemacht werden können. S. 2.

Unkenrufe gegen die Arbeiterkontrolleure

Die jetzt von der Arbeiterschaft mehr betonte Förderung, die Personen dass ihren Streben bei der staatlichen Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftlichen Betriebsrevisionen mitzumachen, hat die Gegner dieser Reform veranlaßt, mit ihren alten, stark abgenutzten Argumenten wieder vor die Öffentlichkeit zu treten. In einer Abhandlung unter dem Titel „Weibliche Hilfskräfte im Gewerbeaufsichtsdienst“ (in der Zeitschrift „Technik und Wirtschaft“, Heft 6 dieses Jahrgangs) tritt uns hier Gewerbeinspektor Mörger (Chemnitz) entgegen, wovon Einzelheiten in unbedacht bleiben dürfen. Der Herr Gewerbeinspektor als Hochschultechniker ist ganz entschieden gegen eine Anstellung von weiblichen Hilfskräften. Hierzu wird u. a. ausgeführt: „Die Erfolge, die unsre Unfallverhältnisse in der verhältnismäßig kurzen Zeit des Bestehens unserer Arbeiterschaft gezeitigt aufzuweisen vermag, sind ein weiterer, sehr beachtenswerter Beitrag für die Richtigkeit der Behauptung, daß nur Maschinen- und Elektrotechniker und Chemiker eine sachgemäße und erfolgreiche Behandlung der Unfallsfragen verbürgen. Zugleich sollten sie eine Warnung sein, von dem bisherigen, über alle Maßen bewährten Weg abzuweichen. Zu den Fragen des Arbeiterschutzes sei hervorgehoben, daß insbesondere Maschinen mit vorwiegend weiblicher Bedienung, zum Beispiel der Textilindustrie, des Buchdruckereiwerkes, der Wäschereien, der Nahrungsmittelindustrie, der Papierherstellung und -verarbeitung usw., in Deutschland in ganz vorzüglicher Weise dem Arbeiterschutz angepaßt sind. Die jetzt adollose Stance ist das Ergebnis einer oft sehr konträren gemeinsamer Arbeit von technischen Betriebsbeamten, Maschinenkonstruktoren, intelligenten Arbeitern und Unfalltechnikern. Die in der Praxis noch nicht völlig gelösten Fragen des Unfallshützes für Arbeiterinnen können nur auf Grund sachlicher Arbeit bestredigert werden. Auch klarer ist dies für den bautechnischen Arbeiterschutz zu Tage, der bereits vor Beginn der Bauten durch Prüfung der Baupläne auf Stand und Verkehrssicherheit usw. gewahrt wird. Eine Ausnahme besteht lediglich für den Bauarbeiterdienst während der Ausführung der Bauten, wo bei unerlässlich die Tragfähigkeit der Gerüste durch Prüfung oder statische Berechnung nachgewiesen werden muß, was ohne praktisch und theoretisch erfahrene Prüfmedister unzumutbar und für eine laienhafte Ausführungsprüfung völlig unzugänglich ist. — Für die Gewerbeschäden ist ein den Verhältnissen nur eingerücktes entsprechendes Ergebnis von weiblichen Hilfskräften wohl viel weniger zu erwarten. . . . Außerdem sollen diese Beamten den Arbeitern Gelegenheit zu einer unmittelbaren Ausprägung über Angelegenheiten der Arbeitsverhältnisse biegen, mit denen legt sich aus weiblichem Empfinden nicht an den männlichen Aufsichtsbauern werden würden. Dieses ist auch nach den Jahresberichten dieser Aufsichtsbeamten in dieser Beziehung nur ein geringes Resultat zutage getreten. . . . Wie aus dieser Abhandlung zu ersehen ist, der Herr gegen eine Beteiligung der Arbeiter, insbesondere und nach seiner Meinung „von den weiblichen Hilfskräften“ keine großen Erfahrungen zu haben.“

Nach dieser Darstellung leben weit in der besten aller Welten. Die ganze eingehende gewerbliche Unfall- und Krankenversicherung infolge der Schutzunterlassungen wird besonders durch ungemessene Verschärfungen erscheinen hier als unbekannte Dinge. Daher auch keine Spur der Kenntnis zu einer dringenden Reform der Gewerbeaufsicht. Der „intelligenter Arbeiter“ als praktisch Arbeiter der Erziehung von Schutzunterlassungen und -verstößen läßt sich der Herr wohl gefallen, bloß die Beauftragung der Berufe muss ein Referat von der Hochschule bedürfen.

Vor allem aber die weiterzuhaltende Überzeugung gegenüber den praktisch-technischen Kenntnissen und die überaus hohe Meinung von dem theoretisch-wissenschaftlichen Wissen. Es ist der jüttie und dohrmärt Glaube der jetzt in den Kreisen der höheren Verwaltungsbehörden und den Bedenkt nicht mehr geübt wird. Eine Neubewertung der theoretisch-wissenschaftlichen Ausarbeitungen muss auch sofortig bei der Generalsekretariate zu einer Wiederholung führen. Das höhere wissenschaftliche Wissen muss mit dem Prinzip der Unfallverhütung und der Gewerbeaufsicht vereint in Handen stehen. Der Wissenschaftler seiner gewidmeten Arbeit soll in den Unfallverhütungsbehörden und in den behördlichen Sachaufgaben seinem theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung ergeben. Wenn Schuldhaftigkeit bei auftretenden Unfällen für die Zuständigkeit der Berufe eine nachgewiesene Bedeutung erlangt wird, so ist das begreiflich; nur die Durchdringung kann beobachtet für jede Tätigkeit oder Föder Normalken, nach dem Prinzip der Unfallverhütung und der Berufswissenschaften ein zuverlässiges Verfahren bringen kann; das steht auch die Praxis nun. Noch beträchtlich sind die Kosten für diese Entwicklungsmöglichkeiten mit der übergrößen Zahl anderer Gewerbeaufgaben, die doch von den Arbeitsaufgaben in erster Linie die Unfallverhütung und zahlreichen Sonderaufgaben für die Arbeit, Betriebsleiter und den Betriebsbeamten zum Inhalt zu nehmen sind. Von den Gewerben kann man ein gewisses Verständnis von diesen Vorrichtungen erwarten; darüber wird man dem bei den Generalsekretariatsdienstlern auch den in den einzelnen Gewerben oder Berufen praktisch geschulten Arbeitsaufstellungen der Gewerbeaufsicht (als Gewerbe-Blatt) entnehmen; bestimmt werden dürfen - nicht ohne einmal von diesen Gewerbeaufstellungen zur Durchführung direkt Verantwortliche nicht verlangt werden. Die Gewerbe-Blätter der Berufe durch Herstellung und Herausgabe mit den Gewerbe-Ministeriumen.

Die in der Nachkriegszeit entstandenen Wissenslücken im Bereich
der sozialen Politik und der Kultur der Stadt Göttingen zu überbrücken.
Ziel der Initiative war die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt
Göttingen durch die Erhaltung der Traditionen einer Freizeit und die Ent-
wicklung eines kulturellen Leistungsniveaus, das Göttingen einen Namen
verleiht. Einmal jährlich werden, Sonderausgaben ausgetragen.
Die Ausgabe dieser 13 Preise steht unter der Schirmherrschaft des
Gouverneurs des Landes Niedersachsen und ist von ihm verliehen. Die Ausgabe ist in den
Händen der Göttinger Kulturförderer unter Führung der Stadtkulturförderung Göttingen.
Die Preisgelder sind für die jeweiligen Preisträger festgelegt. Diese Ausgabe wurde vom Deutschen
Bundestag mit dem Preis für die Stadt Göttingen 2000 ausgezeichnet.

aus der Zusammenarbeit der technisch vorgebildeten Kontrolleure mit Arbeiterkontrolleuren ergeben haben? Diese Frage wurde von sämtlichen Abgeordneten verneint. Von Interesse ist noch die Frage 10: Haben Schwierigkeiten bei der Einführung mit den Arbeitgebern eingesetzt? München äußert sich dahin, daß sich anfangs wohl Schwierigkeiten gezeigt hätten, inzwischen habe sich über die Sache eingerichtet, und die Arbeitgeber seien jetzt selber ein, daß sie durch diese Vorauskontrolle entlastet würden. Die andern Abgeordnete sprechen sich in derselben Weise aus. Also, was will man mehr? Genau so würden sich die Verhältnisse in der Industrie gestalten. Aber wirklich mal angenommen, daß man bei der Auswahl der Personen vergriffen hätte, wäre damit eine Unfähigkeit der intelligenten Arbeiterschaft zur amtlichen Betriebsaufsicht wiesen? Hierzu sei bemerkt, daß bei den übrigen amtlichen Ressorts staatlichen und Gemeindeverwaltungen bei der Anstellung von Personalerartige Missgriffe auch sehr oft vorgekommen sind!

Eine andre Frage ist das Verhalten der Unternehmer oder Betriebsleiter gegenüber den Arbeiterkontrolleuren. Bei der Aufsichtstätigkeit werden sich Differenzen mit diesen Leuten und gegen wir — außer mit den Arbeitern — oft nicht vermeiden lassen. Über das wird bei der Tätigkeit der Arbeiterkontrolleure nicht allein vorkommen, sondern nur die Erfahrungen lehren, kann das auch den Gewerbeinspektoren, der Baupolizei, den Revisionsbeamten der Dampfkesselanlagen, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften usw. passieren. Das kirchliche religiöse oder politische Glaubensbewußtsein des Aufsichtsbeamten hat damit gar nichts zu tun, sondern wird in dem Indifferenzismus, in dem Vorurteil oder in dem bösen Willen eines Teils der Unternehmer, Betriebsleiter und Arbeiter sowie vor allem in den Schuhunterlassungen der revidierten Betriebe seine Ursache finden. Ein übrigen wird man von jedem Aufsichtsbeamten ein den Umständen entsprechendes entschlossenes und energisches Vorgehen erwarten müssen. Daher sind alle derartigen Einwendungen gegen die Arbeiterkontrolleure mit Vorsicht und Saftlichkeit zu prüfen.

Es liegt zweifellos auch im Interesse der Unternehmer, wenn zu einer besseren Einsicht folgend, sich bereit finden, einer intensiveren und wirkungsvoller organisierten Gewerbeaufsicht mehr Würdigung und Anerkennung entgegenzubringen. Und das um so mehr, wo die schutztechnisch besser ausgestalteten Betriebe wie bis jetzt oft für die Unterlassungen anderer Betriebsunternehmer materiell mit eintreten müssen. Die finanzielle Belastungen einzelner Gewerbe durch das Manövriren schutztechnischer Einrichtungen sind vielfach enorm. Ein fortschreitender und gleichartiger Ausbau der Schutzeinrichtungen in einem Gewerbe oder Berufe wird dazu beitragen, diese Ausgaben ganz beträchtlich niedriger zu gestalten und außerdem die Konkurrenzverhältnisse a) einen mehr gesunden Boden zu stellen. Die dringende Anstellung von Arbeiterkontrolleuren als Gewerbeaufsichtsbeamten ist deshalb nicht nur bevölkerungspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher Natur und daher eine Sache der höchsten Bedeutung für den Staat.

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

„Die am 24. September in Hannover tagende Konferenz des Vorsitzenden, Ausschusses und der Gauleiter des Verbandes der Fabrikarbeiter nimmt Kenntnis von dem Bericht über die Herbstkonferenz, in dem es unter andern heißt:

Zwischen den Vorständen der Verbände der Fabrikarbeiter und Porzellanarbeiter waren vor dem Kriege aus Anlaß eines Lohnstreiches in Elmsborn, bei dem es zum Streikbruch organisierter Arbeiter gekommen war, u.s.w.

Die neuen Mieterschutzverordnungen.

Der „Reichsauszeiger“ vom 26. September werden die neuen Mietererlaubnisse nach einer ausführlichen Begründung und einer Anordnung des Staatssekretärs für das Wohnungswesen veröffentlicht. Es handelt sich um zwei Verordnungsverordnungen und eine Anordnung des Reichs-

Die wichtigste Bedeutung der Bekanntmachung zum Schutze des Mieters der Vermieter, daß das Mietzeitraum auch ein ohne Rücksicht auf das Alter des Mieters verlängern kann, darf nur bis zur Dauer eines Jahres. In diesen Fällen und ebenso, wo ein vom Vermieter gefundenes Mietverhältnis auf Anhören des Mieters vom Richter zugestellt verlangt wird, was ebenfalls nur bis zur Dauer eines Jahres genügt ist, kann dies Einspruchssamt dem Mietvertrag ausreichend anstrengen. Insbesondere den Mietzins erhöhen, um Stütze des Vermieters dienst eine neue Bestimmung, daß auf keinem Fall ein von einem neuen Mietvertrag abgesetzter Mietvertrag vom Vermieter aus durch seine rückwirkende Kraft aufgehoben werden darf, wenn diese Aushebung durch einen mit dem alten Mietvertrag abweichen geäußerten Vergleich verhindert wird, während dies bisher nicht möglich war, wenn es sich um eine vom Richter zugestellte Abwehrbestellung handelte. Die Einspruchssachen des Einspruchsausschusses sind unregelmäßiger und seltener als bestimmbare Bestimmungen des Mietvertrages. Darin liegt, sagt die Einspruchssachen inschriftlich eindeutig und direkt vor die Mietzeit vor für den, der nach ehemaligem Brauch für die Unterschriften abweichen oder Personen und gegebenenfalls für die Ausübung der Miete verantworten hat. Es wird nunmehr die bisher einzige Regel, wie daß bei Haushaltungsangelegenheiten die ordentlichen Gerichte den Einspruchssachen der Einspruchssachen zu helfen haben, nicht mehr

verfolgen kann. Die Krieger haben die Friedenslage bestimmt zu legen, ohne die Sicherung des Einflussbereiches aufzugeben ist, ohne daß sie jahrelange Verantwortung der Entwicklung und ihrer Voraussehungen tragen darf. Sind also eine Friedenslage wegen Nichtzahlung der Wace eingetreten, um der Kriegszeit ebenso das Erwachsenenamt an den verlorenen Kriegs- bzw. des Friedenstrikots unter der Bedingung der Wiederaufnahme der Wace einzutreten, ja ist die Friedenslage als in der Friedenszeit einzige zu betrachten: die Krieger würde innerhalb der jährligen Zeit zu leben haben. Außerdem erhalten sie die auch schon in der Verfügung vom 26. Juli 1917 für neobende Krieger ist, daß der Antrag des Kriegers, aber die Zustimmung der Rundigungen des Betriebsrats zu erhalten, vorausgesetzt, daß dieser ohne Konkurrenz eingesetzt zu stellen ist, durch ein ohne Rücksichtnahme abklemmendes Friedenstrikot zu verhindern, sofern sie es wollen, wie es dem dem Krieger unter Friedensbedingungen

Die Verteilung der Kosten, wie es von dem Markt unter Berücksichtigung
der Kosten des Schaffens verlangt werden kann. Es kommt hier also
nichts Neues an; eine Grundidee ist es, die man § 7 der Bekannt-
machung mit dem Erhebungsbau in allen Fällen die Wiederholung haben soll.
Doch in eins ist noch Veränderung, daß auf den vor dem Erhebungsbau
aufgetragenen Kosten wird vom Markt oder einem Dritten ab-
weichen. Sondern die ordentliche Betriebsvollständigkeit ist gewünscht.
Der Auftraggeber und die Fortsetzung einer der Beauftragte der

Landeszentralbehörde kann jerner das Einigungsamt ermächtigen, auf Anruf der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Sie kann endlich anordnen, daß ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts geltendigt werden kann und daß ein ohne Zustimmung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbefristete Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Noch tiefer in das Recht der Hauseigentümer greifen die in der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel sich fürenden Beschlüsse der Gemeindebehörden ein, in deren Bezirk sich nach

dem Ernennen der Landesverwaltungsbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht. Hier kann die Gemeindebehörde untersagen, daß ohne ihre vorherige Zustimmung Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen und daß bisher zu Wohnzwecken bestimmte oder benutzte Räume insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden. Die Gemeindebehörde kann ferner ordnen, daß der Verfügungsberechtigte von freistehenden Wohnungen oder Geschäftsräumen unverzüglich Anzeige zu erstatten hat. Wird dem Verfügungsberechtigten für einen zu Wohnzwecken vernehmbaren Raum ein geeigneter Wohnungssuchender bezeichnet und kommt zwischen diesem und dem Verfügungsberechtigten ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Aufforderung der Gemeindebehörde des Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt bestimmten Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Das Einigungsamt kann dabei ordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten. Die Gemeinde kann auch für unbebaute Fabrik- und Geschäftsräume zwecks Verwendung als Wohnräume als Mieter austreten.

In der Verfahrensanordnung sind die Grundsätze für das Verfahren vor den Einigungsämtern niedergelegt. Die Abschließung und Ablehnung der Mitglieder des Einigungsamts erfolgt nach den Vorschriften der Z.-P.-D. Die mündliche Verhandlung ist mit facultativ, für die Sitzungen besteht Parteiöffentlichkeit. Grundsätzlich sind alle Arten von Bevollmächtigten, also auch geschäftsmäßige Vertreter zugelassen; es ist nicht einmal Volljährigkeit des Vertreters zur Voransetzung gemacht, und das Einigungsamt kann sogar — dieses im Gegensatz zum Verfahren von Amtsgerichten — den Mangel der Volljährigkeit unberücksichtigt lassen. Nur wenn von dem Bevollmächtigten ein Vergleich geschlossen ist, darf die vollstreckbare Abschließung, die seitens des Vorsitzenden erteilt wird, erst dann ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Volljährigkeit nachgeweist wird.

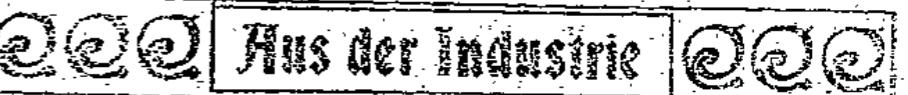
G. H.

Warum sind sie Drückeberger?

Ein Kollege schreibt aus dem Felde: Recht häufig kann man in Versammlungsberichten der Gewerkschaftspresse und besonders in den Geschäftsberichten der Zahnstellen lesen, daß die Reklamieren oder aus sonstigen Gründen vom Militär zurückgestellten Kollegen den Weg zur Organisation nicht zulässenden. Trotz aller Erwähnungen sind sie nicht zu bewegen, sich ihrer Organisation wieder anzuschließen. Es lohnt sich einmal, die Gründe zu erforjern, warum und weshalb diese Leute der Organisation fernbleiben. In einem Versammlungsbericht — wenn ich nicht irre, der Zahnarztle: Wirsberg — wurde als Grund angeführt, daß die gegenwärtigen politischen Zustände (soll wohl heißen die Parteihaltung) schuld an dem Verhalten dieser Leute sei: Stimmt dies? Nein! Wer sich die Drüdberger etwas genauer beschaut, wird alsbald feststellen können, daß diese Kollegen weder vor dem Kriege noch jetzt sich um die politischen und gewerkschaftlichen Dinge gekümmert haben.

In der Hauptfassung handelt es sich außerdem um Leute, die in Friedenszeiten statt ein Arbeiterorgan solche Zeitungen lassen, die die Arbeiterinteressen mit Füßen treten. Darin hat sich auch während der Zeit ihres Peerdienstes nichts geändert. Diese Kollegen sind also in Arbeiterwagen völlig indifferent geblieben. Es ist übrigens ein Rätsel, wie ein Arbeiter heute noch an einem annexionswütigen Blatte Genüge finden kann. Sieht er in den Händen anderer den „Vorwärts“ oder ein andres sozialdemokratisches Organ, so fragt er verwundert, ob denn das Lesen dieses Blattes erlaubt sei. Man denke im fünften Kriegsjahr. Verchiedenlich wurde an mich diese Frage gestellt.

Weil diese Kollegen indifferent geblieben sind, trotzdem sie im Ver-
bande waren, ist es auch erklärlich, daß sie über alles schimpfen, was sie
nicht begreifen... Das haben sie beim Militär fortgesetzt. Sie sind mit
ihrem Anzüglich, sind aber, infolge ihres bestürzten Gesichtsausdrucks nicht
instande, politische Konsequenzen zu ziehen. Diese Leute werden auch nach
ihrer Entlassung aus dem Militärverhältnis, soweit sie vor dem Kriege
der Gewerkschaft angehörten, den Weg zu ihr nicht zurückfinden. Sie
sind vor dem Kriege nicht durch die Erkenntnis der Tatsachen, daß der
Arbeiter ohne Organisation ein willloses Objekt gegenüber dem
Kapitalismus ist, zur Organisation getrieben, sondern durch den Zwang
der Verhältnisse. Sie waren es auch meistenteils, die den Gewerkschaften
bei allen öffentlichen Bewegungen die größten Schwierigkeiten machten.
Dass es nach dem Kriege anders sein wird, ist nicht anzunehmen. Denn
wer nach solchen gewaltigen Erfahrungen sich nicht zu einer klaren Welt-
anschauung durchgerungen hat — vom Standpunkte seiner wirtschaftlichen
Verhältnisse aus — mit dem ist nicht viel anzuhängen.



Chemische Industrie

Nitro-Vergiftungen.

Nachstehend bringen wir einige wichtige Auszüge aus dem
Arbeitsblatt für Aerzte über Vergiftungen beim Arbeiten mit
krierten Kohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe, unter be-
sonderer Berücksichtigung der Dinitrobenzolvergiftung. Das Werk-
statt ist unter Mitwirkung von Dr. E. Eurschmann und andern
auf verständigen bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Der
inhalt des Arbeitsblattes ist aber nicht nur von Wichtigkeit für die
Aerzte, sondern auch für die Arbeiterschaft. Gerade in Fragen
der Berufsgeschehnisse mangelt es an genügender Aufklärung. Eine
Einföcht in die Zusammenhänge von Ursache und Wirkung bei
vergiftungsscheinungen geben den bei giftigen Substanzen Be-
fölgten eine grözere Möglichkeit, sich vor den drohenden
eigkeiten zu schützen.

Unter den für Fabrikarbeiter gesundheitsgefährlichen Stoffen sind die Nitroverbindungen der Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe eine erhöhte Bedeutung erlangt, seitdem sie außer im Anilinfabrikation und in Teerfarbenfabriken auch in Sprengstoff- und Munitionsfabriken zu Kriegszwecken in großen Mengen hergestellt und verarbeitet werden. Viele von ihnen rufen unter den Arbeitern, die namentlich in den letzteren Betrieben gegenwärtig zahlreich beschäftigt werden, erhebliche Gesundheitsschädigungen hervor.

Zu den praktisch wichtigen Nitroverbindungen der erwähnten Art gehören das Mononitrobenzol, das Dinitrobenzol, das Nitrotoluol, das Trinitrotoluol (roh und umkristallisiert), das Trinitronaphthalin, das Tetranitronaphthalin, das Trinitroanisol und Trinitrophenol (Kitschinäure).

Bon diesen Stoffen ist gesundheitlich am bedeutsamsten das Nitrobenzol; es ist ebenso wie seine Vorstufe, das Mononitrobenzol ein gesuchtes Güt und hat vereinz zahlreiche Erkrankungen, selbst Todesfälle verursacht. Die übrigen aromatischen Nitroverbindungen sind bei der Herstellung, sowohl wie bei der Verarbeitung viel weniger schädlich. Vergiftungen treten vor allem auf, wenn nied-

folgende ungünstige Verhältnisse vorliegen: Mangelhafte Betriebs-einrichtungen, hohe Temperaturen, das Arbeiten ohne Zubekleidung, die Aufnahme ungewöhnlich großer Mengen des Gifftstoffes in den Körper (wie z. B. bei Unfällen), ferner große persönliche Empfindlichkeit gegenüber den Gifftstoffen, namentlich wenn damit Alkoholismus und Mangel an Nährlichkeit einhergehen. Unsicherheit beim Arbeiten ist insbesondere deshalb höchst gefährlich, weil die Gifftstoffe nicht nur auf dem Atmungs- und Verdauungsweg, sondern — als fettlösliche Stoffe — auch durch die unverkleidete Haut in den Körper aufgenommen werden können.

Das Vorkommen von Vergiftungsfällen mit Dinitrobenzol ist festgestellt worden bei der Herstellung von Nitroverbindungen des Benzols, bei ihrer Verwendung in chemischen Fabriken (hauptsächlich in Teifarbenfabriken), in Sprengstofffabriken, in Munitionsfabrikationen, in diesen auch, wenn das Dinitrobenzol mit andern Sprengstoffen gemischt war. Die Disposition zur Erkrankung zeigt beträchtliche persönliche Verschiedenheit; sie ist größer sowohl bei jugendlichen Personen als auch bei denen des höheren Alters, ferner bei Frauen, besonders in den Entwicklungsjahren und zur Zeit der Menstruation, auch während der Schwangerschaft und in der Stillperiode. Es erkranken vorzugsweise körperlich schwächliche Personen. Unterernährte mit geringem Fettpolster, Übelnährte, ferner Personen mit organischen Erkrankungen (besonders der Kreislauf- und Ausscheidungsorgane) sowie Stoffwechselkränke und in der Genesung Begriffene. Bei akuten Erkrankungen (namentlich an Infektionskrankheiten) ist die Widerstandskraft des Körpers sowohl gegenüber denjenigen Giftmengen herabgesetzt, welche schon einverlebt sind, als auch gegenüber solchen, die neu aufgenommen werden; daher ist der Ausbruch solcher Krankheiten meist von Vergiftungsscheinungen begleitet. Auswüchsen und selbst geringer Alkoholgenuss (auch nach der Arbeit), Antritt der Arbeit am Morgen bei märrtem Wagen, Erschöpfung erhöhen die Disposition. Verlebungen und Erkrankungen der Haut, aber auch starke Schweißbildung erleichtern den Eintritt des Giftes durch die Haut in den Körper.

Wer einmal eine Dinitrobenzolvergiftung durchgemacht hat, pflegt in erhöhtem Maße für die Erkrankung empfänglich zu sein. Eingangspforte des Giftes in den Körper ist in erster Linie die Haut, nicht nur wenn sie beschädigt oder erkrankt ist, sondern selbst wenn sie keine Verletzung aufweist. Auch durch die Atmungs- und Verdauungsgänge wird das Gift in Staub oder Dampfform aufgenommen.

Ausgeschieden wird das Gift aus dem Körper mit dem Harn und der Atmungsluft.

Die Wirkung des Giftes äußert sich in einer Schädigung des Blutfarbstoffs, in Methämoglobinbildung (Verbindung des Blutfarbstoffs mit Sauerstoff), in Zersetzung der roten Blutkörperchen und in Schädigungen namentlich peritoneal (weicher fast freie) Organe, insbesondere der Leber.

Der Erkrankte klagt in leichteren Fällen über allgemeines Unbehagen und Müdigkeit, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Verdauungsstörungen, Hautzucken. Es zeigt sich allgemeine Blässe, bläuliche Verfärbung der sichtbaren Schleimhäute, leichte Cyanose (Blauflucht).

In schweren Fällen leidet der Kranke an Angstgefühl, Ohrensausen, Kurzatmigkeit, Paroxysmen (Atemseufzen), Schwindelgefühl (bis zum Taumeln), Ohnmachtsgefühl, Schlafrigkeit, Beschwerden beim Harnlassen, Herzschläfen. Mitunter tritt oft graublaue Cyanose (manchmal auch am Rumpf), aufsallende Blässe oder bisweilen gelbliche Färbung der Schleimhäute, Schweißausbruch, erschwerter Atmung, Erbrechen, Bewußtseinsschwund bis zum Koma (Schlafsturz), Lähmungsscheinungen, Krämpfe, fibrilläre Muskeldurchzüge, beschleunigte, matte Herzaktivität ein. Das Blut ist bräunlich verfärbt, dick und zähflüssig.

Machten sich bei einem Erkrankten Vergiftungsscheinungen bemerkbar, so ist er aus dem Arbeitsraum zu entfernen und ihm ein frisches Reinigungsbad zu geben. Er ist dann an die frische Luft zu bringen, unter Umständen kommt die Verbrennung von Milch in Betracht; bei vorhandener Cyanose ist Sauerstoffzufuhr, die möglichst frühzeitig einzuleiten und dann längere Zeit unterbrochen oder in kurzen Zwischenräumen durchzuführen; vorzunehmen. Gegebenenfalls wird ein reichlicher Adelctasch und die Infusion physiologischer Kochsalzlösung oder Nitroglycerin-Lösung oder alkalisches Salzlösung in Erwägung zu ziehen sein. Bei schwerer Herzaktivität und Ergründen (Erregungsmittel) anzutwenden (wie Kamptor und Rossin: Alkohol ist unbedingt zu vermeiden). Die Gewährung kräftigerer Sauerstoff und eine zweimalige Lebensweise beschleunigen die Genesung, die außerdem durch Arsenikuren gefördert werden kann. Wenn sich bei bestehender Cyanose auch Akteurs (Gelbdruck) an den Augen entwickelt, so ist der zeitweilige Ausschluss des Erkrankten von der Arbeit mit Dinitrobenzol erwünscht; sie ist notwendig beim Nachweis von Methämoglobin. Der Ausschluss muß noch 8 bis 14 Tage lang nach der vollen Befreiung aller Blutveränderungen aufrecht erhalten werden. Dauernder Ausschluss von der Arbeit mit Dinitrobenzol ist erforderlich bei Personen, die Leberveränderungen gezeigt haben oder die zu Dinitrobenzolvergiftungen neigen, ferner bei Frauen während der Schwangerschaft und solange sie stillen.

Bei Vergiftungen durch Mononitrobenzol sind die Krankheitsscheinungen ähnlich den vorzehend für Dinitrobenzol geschilderten. Da Mononitrobenzol eine flüssigste und leichtflüssig ist, kann es bei unzulänglichen Betriebsanordnungen, unzureichendem Verhalten der mit ihm in Verführung kommenden Personen und bei Betriebsunfällen sogar gefährlicher werden als das feste oder pulverförmige Dinitrobenzol. Der Umstand, daß in den letzten Jahren durch Mononitrobenzol Vergiftungen selten vorgekommen sind, hat keinen Grund darin, daß die Betriebsbedingungen sich der Gefahren, die beim Arbeiten mit dieser Flüssigkeit drohen, bewußt und ihnen auf Grund der gemachten Erfahrungen wirklich vorzubeugen in der Lage sind.

Dinitrotoluol galt bisher, da Allgemeinvergiftungen bei ordnungsmäßig geführten Betrieben und bei Beobachtung der erforderlichen Sauberkeit und Voricht annehmbar nur selten auftreten, für praktisch so gut wie ungünstig. Indes sind in letzter Zeit unter besonderen ungünstigen Arbeitsbedingungen einige schwere und selbst tödliche Vergiftungen vorgekommen, die die Annahme nahelegen, daß auch Dinitrotoluol unter gewissen Umständen recht gefährlich werden kann. In leichteren Vergiftungsfällen stehen Maßnahmen im Borderrand des Krankheitsbildes. Gleichzeitig vorhandene, wenn auch nur leichte Cyanose der Wangen und Lippen zeigen die Vergiftung an. Schwere Erkrankungen sind gekennzeichnet durch Schweißungsschüsse mit Cyanoseausfällen,

hochgradig blaue, unter Umständen sogar fahle Gesichtsfarbe, Cyanose, Anämie (Blutsigkeit), Anschwellung mit nachfolgender Verkleinerung der Leber. Die Erholung geht nur langsam vor sich. Selbst nach langerem, anscheinend ungünstigem Verlauf kann infolge plötzlicher einsetzenden Verfalls in kurzer Zeit der Tod erfolgen.

Beim Arbeiten mit unreinem (nicht umkristallisiertem, Tetranitromethan enthaltendem) Dinitrotoluol am Schmelzofen können infolge Aufnahme von Tetranitromethan dampfen, die dabei aus der geschmolzenen Masse entweichen, schwere, selbst tödlich verlaufende Lungenerkrankungen (Schleimhautentzündung der Lufttröhre und ihrer Neben-, Ducten, Emphysem) auftreten; sie bieten ein ähnliches Bild wie solche, die durch Einatmung von Chlor, Phosgen oder nitrosen Gasen hervorgerufen werden. Auch entstehen infolge der Arbeit mit Trinitrotoluol mitunter chronotische Hautentzündungen.

Durch Dinitrotoluol ist zwar bisher ein Fall von Allgemeinvergiftung nicht bekannt geworden, doch sollte Dinitrotoluol deshalb nicht als ungiftig angesehen werden. Vielmehr wird es hinsichtlich seiner Giffigkeit im allgemeinen wie Trinitrotoluol zu beurteilen sein.

Auch durch Dinitronaphthalin und Tetranitronaphthalin sind, soweit bekannt, Allgemeinvergiftungen bisher nicht verursacht worden. Diese Stoffe haben sich auch sonst, soweit die Erfahrung reicht, bei der Bearbeitung als harmlos erwiesen. Für Tiere haben sie sich jedoch, wie Versuche dargetan haben, etwa ebenso giftig wie das Trinitrotoluol gezeigt. Auch sie können durch die unverkleidete Haut in den Körper übertragen.

Allgemeinvergiftungen durch Trinitroanisol sind bisher nicht beobachtet worden. Der Stoff besitzt jedoch die Eigentümlichkeit, auf die Haut stark reizend einzutreten. Die Hautentzündungen, die häufig schon nach kurzer Beschäftigung auftreten, befallen in der Regel zunächst die unbedeckten Körperstellen, können aber auf den ganzen Körper übergehen. Sie sind teils nassend, teils furunkulös oder purpuroös und gehen mit starkem Jucken einher. Gegen diese Reizwirkung sind nicht alle Arbeiter in gleicher Weise empfindlich. Bei den Hautentzündungen hat sich die Anwendung von Salben (Naphthalan und Zinkoxyd zu gleichen Teilen enthaltend) sowie Puderbehandlung unter gleichzeitiger Beachtung größter Sauberkeit bewährt. Wenn Neigung zur Erkrankung an Hautausschlägen besteht, ist eine anderweitige Beschäftigung des Erkrankten, die ihn mit Trinitroanisol nicht mehr in Berührung bringt, angezeigt.

Auch bei Trinitrophenol (Picinsäure) ist ein Fall von Allgemeinvergiftung bei gewerblicher Verarbeitung dieses bitter schmeckenden Stoffes bisher nicht bekannt geworden. Der Stoff färbt nur infolge seiner Eigenfarbe die Haut und die Haare gelb oder grünlichgelb, so daß also diese Haut- und Haarfärbung nicht als Zeichen einer krankhaften Veränderung anzusehen ist. Mitunter treten bei den mit Picinsäure beschäftigten Hautreizungen (juckende, nassende, bläschenförmige Eczeme) auf. Auch sind zuweilen leichte schädigende Einwirkungen auf den Magendarmkanal beobachtet worden.

Über Kriegsleistungen in der Gummi-Industrie
berichtet die „Gummizeitung“:

Die Continental-Gaertner- und Guitt-Pech-Compagnie in Hannover wird sich an der 9. Deutschen Kriegsanleihe mit einer Fälligkeit von 6½ Millionen Mark beteiligen. An den früheren Anteilen hat sich die Continental wie folgt beteiligt:

an der 1. Deutschen Kriegsanleihe mit 1 255 000 Mark	
" 2 " "	2 743 100
" 3 " "	6 278 700
" 4 " "	5 139 400
" 5 " "	5 453 100
" 6 " "	10 077 400
" 7 " "	7 614 100
" 8 " "	6 399 755
" 9 " "	6 500 000
insgesamt	51 760 575 Mark

Papier-Industrie ***

Eine Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Sicht!

Am 15. August d. J. hielt der Verein Deutscher Holzfärbereitanten im Gasthof „Deutsches Haus“ in Leipzig seine Hauptversammlung ab. Selbstverständlich nahmen sie auch zu den Lohn- und Arbeiterfragen ihrer Industrie Stellung. Nachdem sie kräftig für eine Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse eingetreten waren, wurden auch die „hohen Löhne“ der Holzfärbereiter unter die Lupe genommen. Da wir selbst an diesen Verhandlungen nicht teilnehmen durften und die Berichte der Arbeitgeberverbände über diesen Punkt so spärlich wie nur möglich aussehen, so kann man doch schon auf Grund des kurzen Berichtes über diese Tagung, der den Unternehmensberichten zugegangen ist, schließen, daß die Begehrlichkeit der Arbeiter in den verfassten Berichten an die Wand gemalt wurde.

Nach dem Bericht der Unternehmerzeitungen gipfelte der Vortrag des Unternehmersyndikus Dr. Schuhhart über diesen Punkt in folgender Mahnung an die Unternehmer:

„Besonders interessant waren die Ausführungen, die nach den antegenden Worten des Vorsitzenden Herr Dr. Schuhhart der Versammlung vermittelte. Der kurze Sinn jener eingehenden sozialpolitischen Darlegungen gipfelte in der wiederholten Mahnung, gegenüber den festgefügten Arbeitgeberorganisationen, deren Reaktion ja jedem Fachgenossen zur Kenntnis bekannt sei und die nach Beendigung des Krieges weiter erläutern dürfte, auf der Hut zu sein. Denen müsse durch ehrmäßigen Zusammenfluß in Arbeitsgemeinschaften ein fester Damm entgegengesetzt werden. Nur so werde man den kommenden Dingen gewachsen sein. Redner empfahl, daß auch die Holzfärberei, die jetzt immer noch einen treuen Stamme bildenkändiger Arbeiter ihr eigen genannt habe, sich der drohenden Gefahr auf Grunde bereits bestandener Tatsachen keiner Läufung hingeben dürfe. Deshalb sei das Gebot der Stunde: Vereinigung in Arbeitgeberverbänden, die sich unter Einschluß aller Gruppen des Papierfaches in Landesgruppen zweckmäßig zusammelden.“

Ein diesbezüglicher Antrag des Vorstandes wurde genehmigt. Der Vorstand wird die Medare im Sinne der Mitglieder weiter verfolgen und behandeln.“

Damit haben die Holzfärbereitanten den Beschluss gefaßt, auf eine Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Papierfaches zu einem großen starken Unternehmer-Zentralverband hinzu zu treten. Ihnen genügt der im März 1918 gegründete „Zentralverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzfärberei“ noch nicht, trotzdem auch er die Verhandlung von Lohn- und Arbeiterfragen auf seine Fahne geschrieben hat. Wir haben deshalb damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit eine festgefügte Unternehmerkampforganisation für das ganze Papierfach auf der Bildfläche erscheint.

Den Geschäftsräten wird es angst vor den schwindelhaften Lohn- und Arbeitsverhältnissen in ihren eigenen Betrieben. Anstatt da Besserung zu schaffen durch Erhöhung der Löhne und durch eine Verkürzung der Arbeitszeit, verbunden mit einer anständigen Verhandlung ihrer Arbeiterschaft, rüsten die Herren zu den kommenden Kampfen. Uns kann das auch recht sein. Dann werden wohl auch dem letzten „treuen bildenständigen“ Holzfärbereiter die Augen aufzehen, über den brutalen Herrenstandpunkt der Unternehmer, dann wird sich auch der rückständigste Arbeiter darüber klar werden, daß die soeben geprägte Harmonie zwischen Unternehmer und Arbeiter nur den Zweck hat, den Großteil der Fabrikanten bis zum Zerplatzen zu füllen und die Arbeiter immer tiefer in das soziale Elend hinabzulenken zu lassen.

Mögen die Holzfärbereiter und -arbeiterinnen durch ihren Beitritt zum Fabrikarbeiterverband frühzeitig genug zu den kommenden Wirtschaftskämpfen rüsten, dann wird auch die städtische Unternehmerorganisation ihren Aufstieg aus Not und Elend nicht hindern können, dann werden die Holzfärbereiter auch den größten Schachtmachern unter den Fabrikanten die Worte Ferdinand Freiligraths entgegenhalten können:

„Tief unten aber in der Nacht und in der Arbeit dunklem Schloß.“

Tief unten, von der Not geprout, da ich' und ichmid' ich mir mein Los!

Nicht meines nur, auch deines, Herr! Wer hört die Kläder im Tod?

Wenn nicht mit schwielenharter Faust der Fels der Eisen packt?“ St.

Kriegslöhne der englischen Papierarbeiter.

Die Arbeitgeberorganisationen unserer englischen Brüderkollegen und während der Kriegszeit ebenfalls nicht untätig gewesen, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Dabei ist es ihnen gelungen, recht ansehnliche Lohnerschöhungen durchzuführen. Allerdings wurden sie mit ihren Forderungen bei den englischen Unternehmern etwas mehr Verständnis und Entgegenkommen als die organisierten Papierarbeiter Deutschlands bei ihren Arbeitgebern.

Während sich die Arbeitgeberorganisationen der deutschen Papierindustrie nach wie vor weigern, mit der Berufsorganisation ihrer Arbeiter in Verhandlungen zu treten, sich sogar nicht scheuen, in schamhafter Weise auf jene Unternehmer abzuzielen, die gemäß sind, mit den Organisationsvertretern die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für ihre Betriebe zu regeln, haben sich die englischen Papierarbeiter auf eine höhere Lohnstufe geschwungen und sehr wohl erkannt, daß der Friede im Gewerbe am besten durch Verhandlungen der Arbeitgeberorganisationen mit den Verbänden der Arbeiter gewahrt werden kann.

Dieer Einsicht ist es auch zu verdanken, daß ein in letzter Zeit in der englischen Schöpfpapierfabrikation drohender Arbeiteraufruhr vermieden wurde und eine Einigung zur beiderseitigen Zufriedenheit erzielt wurde. Nach der „Papier-Zeitung“ forderten die englischen Handpapiermacher eine tägliche Lohnerschöhung von 1½ s, rückwirkend vom 22. April 1918 an. Durch Verhandlungen der Unternehmerorganisation mit dem Verbande der englischen Schöpfpapierarbeiter kam folgende Einigung zustande: Arbeiter im Alter von 18 Jahren und darüber, die vor dem Kriege 20 bis 30 s die Woche verdienten, erhalten einen neuen Zuschlag von 6 s 3 d, so daß sich der Gesamtzuschlag seit Kriegsausbruch auf 21 s 3 d die Woche erhöht. Bei einem Friedensdienst von über 30 bis 40 s die Woche erhalten die Arbeiter einen neuen Zuschlag von ebenfalls 6 s 3 d, wodurch der Gesamtzuschlag auf 20 s die Woche erhöht wird. In derselben Höhe erhalten die Arbeiter mit einem Friedensdienst von über 40 s den neuen Zuschlag, in daß deren Gesamtlohnerschöhung seit Kriegsausbruch 19 s 3 d die Woche beträgt. Arbeiterschichten, die vor dem Kriege mehr als 20 s die Woche verdienten, erhalten einen Zuschlag von 3 s 6 d, der sich prozessual der bereits gewährten 10 s Kriegszuschlag auf wöchentlich 13 s 3 d erhöht. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre erhalten einen Zuschlag von wöchentlich 3 s 6 d, wodurch sich der gesamte wöchentliche Kriegszuschlag auf 11 s 6 d erhöht. Den Arbeiterinnen unter 16 Jahren wurde eine neue Lohnlage von 2 s 6 d gewährt, wodurch sich deren gesamter Kriegszuschlag auf 8 s 6 d die Woche erhöht. Zum Abschluß des Vertrags unterzeichneten die Arbeitgeberorganisationen die Berufsorganisationen der Handpapiermacher in deutliche Wahrung umgedreht:

Alter der Beschäftigten	Friedenslohn pro Woche Mark	Neuer Zuschlag pro Woche Mark	Gesamtlohn pro Woche Mark
Arbeiter über 18 Jahre alt	über 42,56	6,58	49,14
Arbeiter über 18 Jahre alt	über 37,65	6,28	43,93
Arbeiter über 18 Jahre alt	über 49,86	6,28	56,14
Arbeiter über 18 Jahre alt	über 20,43	6,38	26,81
Arbeiter unter 18 Jahre alt	über 30,43	5,58	35,80
Arbeiter unter 18 Jahre alt	unter 20,43	3,58	11,71
Arbeiterinnen über 16 Jahre alt	?	3,58	11,71
Arbeiterinnen unter 16 Jahre alt	?	2,55	5,68

Bei den Arbeitern über 18 Jahre alt, die den niedrigsten Friedenslohn hatten, beträgt der für Kriegszuschlag gewährte Zuschlag über 100 Prozent. Die erreichten Lohnerschöhungen ihrer englischen Kollegen können bei vielen deutschen Papierarbeitskollegen ein Beispiel ergeben. Tausende deutscher Papier-, Pappe- und Holzfärbereiter leben heute noch unter Lohnerschließung, wie sie die englischen Brüderkollegen, die Handpapiermacher ihnen zur Friedenszeit gaben. Nur in jenen Fabriken, wo die Arbeiterschaft den Anschluß an ihre Berufsorganisation gefunden hat, war es möglich, durch Lohnerschöhungen einen ausreichenden Preis aller Lebensmittel und Verbrauchsartikel zu erreichen. Aber auch die hohen Lohnerschöhungen von 100 Prozent noch eine Sechzig. Weniger jedoch werden allerdings die deutschen Papierarbeiter auf die zumindest annehmbare Forderung ihrer englischen Kollegen in der Arbeitszeitfrage sein. Nach der „Papier-Zeitung“ forderten die organisierten englischen Schöpfpapierarbeiter der Unternehmer

